



Amtsblatt

Nr. 06/2003 vom 28. Februar 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Wehrpflichtfassung
	2	Öffentliche Zustellungen
	4	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
	5	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2002/2003
	6	Sparkasse Velbert
	6	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	6	Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003
<u>Teil II</u>		
Termine	8	Sitzungsplan für die Monate März und April
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	10	Rat hat höhere Hebesätze beschlossen

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

-

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Velbert - ServiceBüro - Thomasstraße 1, 42551 Velbert	
<u>Öffnungszeiten:</u>	
montags	8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
dienstags und mittwochs	8.00 - 15.00 Uhr durchgehend
donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr durchgehend
freitags	8.00 - 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Velbert, den 03.02.2003

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Bernd Hollstein

Öffentliche Zustellung

Herrn Jörg Chojnatzki, geb. 10.08.1961, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 13.02.2003 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 13.02.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag

-

gez. Siepermann

-

Öffentliche Zustellung

Herrn Michael Bagehorn, zuletzt wohnhaft Siebeneickerstr. 92, in 42553 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer B102 oder B104, 42551 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 12.2.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Siepermann

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Grundabgabenbescheid für das Jahr 2003 vom 16.01.2003 für

Marlis Jänsch

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 006 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, den 27.02.03

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schuimer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Grundabgabenbescheid für das Jahr 2003 vom 16.01.2003 für

Günther Kampmann

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 001 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 27.02.03

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Bartsch

-
**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 26.02.03**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg und Am Buschberg dürfen geöffnet sein
 - (a) sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
 - am 06.04.2003 anlässlich des Frühlingsfestes,
 - am 01.06.2003 anlässlich der Veranstaltung „Velbert blüht auf“,
 - (b) samstags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr
 - am 20.09.2003 anlässlich des Schlangenfestes/Velbert bewegt sich,
 - am 08.11.2003 anlässlich des Lichtermarktes.

- (2) Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Str., Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen offen gehalten werden:
 - (a) Sonntag in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
 - am 30.03.2003 anlässlich des Ostermarktes,
 - (b) sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
 - am 27.07.2003 anlässlich des Sommerfestes,
 - am 05.10.2003 anlässlich des Herbsttrödelmarktes und
 - am 09.11.2003 anlässlich des Martinsmarktes.

- (3) Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße von Höhe Nordenschmidt bis Heidestraße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Heibelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg 2, dürfen am 06.07.03 anlässlich des Festes „Der Berg ruft“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (4) An dem einem verkaufsoffenen Sonntag vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

-

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und der vorgegebenen Örtlichkeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 26.02.2003

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26.02.03
gez. Hörr
Bürgermeister

-

Bekanntgabe
über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2002/2003

Gemäß § 112 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) wird der Beteiligungsbericht 2002/2003 der Stadt Velbert in der Zeit vom 10.03.2003 – 09.06.2003 in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Rathaus Velbert Mitte
Servicebüro

Bürgeramt Velbert-Nevig
Wilhelmstraße 10 (Zimmer 3)

Bürgeramt Velbert-
Langenberg
Hauptstraße 94 (Zimmer 1))

Für die Auslegung gelten
folgende Dienststunden:

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem kann der Beteiligungsbericht
ganzjährig eingesehen werden im:

Rathaus Velbert Mitte
Beteiligungsverwaltung (Zimmer 217 / 1. Etage)

Velbert, den 20.02.2003
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Hörr

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden - Ratingen – Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nrn. 1249150, 1384965, 1849090, 2027456, 2057271, 2220432, 2905099,
3072519, 3569498, 3707494, 3780517, 3831948 und 3847175

der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 19.02.2003
Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nrn. 1138536, 1296680, 1647932, 2019701, 2161537,
2794014, 2916815, 3519931, 3591609 und 3640877

der Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert werden nach Durchführung des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05.02.2003
Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert

-

Der Vorstand

-

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf dem Ev. Friedhof Neviges

Gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. - ref. Kirchengemeinde Neviges wird bekannt gemacht, dass für das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte:

Feld F, Reihe 05, Nr. 145 – 146

keine Angehörigen mehr festzustellen sind.

Die Angehörigen haben die Möglichkeiten, sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, der schriftlich an die Ev. – ref. Kirchengemeinde Neviges, Siebeneicker Straße 4 in 42553 Velbert oder zur Niederschrift beim Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstraße 7 in 42549 Velbert einzureichen ist.

Velbert-Neviges im Januar 2003

Das Presbyterium der
Ev. – ref. Kirchengemeinde Neviges
Im Auftrag
gez. Gerling
(Verwaltungsleiter)

SATZUNG **über die Festsetzung der Hebesätze** **der Grundsteuer und der Gewerbesteuer** für das Haushaltsjahr 2003 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Velbert vom 26.02.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) und des § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965/ BGBl. III 611 – 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl II S. 2325, 2389) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. S. 715), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.02.2003 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 215 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 440 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2003

gez. Hörr

Bürgermeister

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	04.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	04.03., (bisher 05.03.) (15.00 Uhr)	Aussch. für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Nebengebäude)
Donnerstag,	06.03., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwehr, Gerätehaus V.-Neviges)
Dienstag,	11.03.,	Gemeinsame Sitzung Jugendhilfe- und Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	11.03.,	Gemeinsame Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss sowie BZA V.-Mitte u. BZA V.-Neviges (<u>Forum Niederberg</u>)
Mittwoch,	12.03., (17.00 Uhr)	Kulturausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
Donnerstag,	13.03.,	Schul- und Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	18.03.,	H a u p t a u s s c h u s s (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	27.03.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	27.03., (17.00 Uhr)	Ausländerbeirat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	01.04.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	02.04.,	Bezirksausschuss Velbert-L'berg

-

	(16.30 Uhr)	(Feuerwache, Voßkuhlstraße 36)
Donnerstag,	03.04., (bish. 27.03.)	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
Montag,	07.04.,	Aussch. für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	08.04.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal) - Haushalt -
Mittwoch,	09.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	10.04., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwehr, Gerätehaus V.-Neviges)

14.04. – 26.04.2003 – Sitzungspause Osterferien –

Rat hat höherer Hebesätze beschlossen

Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen können nur so vermieden werden

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Stadtrat am 25. Februar mit großer Mehrheit beschlossen, die Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2003 zu erhöhen. Der Steuersatz für die Grundsteuer A wird von 195 v.H. auf 215 v.H., die Grundsteuer B von 400 v.H. auf 420 v.H. und die Gewerbesteuer von 405 v.H. auf 440 v.H. erhöht.

Die Verwaltung begründete ihren Vorschlag mit dem Hinweis auf das im Dezember 2002 beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Durch das GFG werden die sogenannten fiktiven Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern deutlich angehoben. Dies hat wiederum zur Folge, dass aufgrund der Berechnungssystematik des GFG in erheblichen Maße Schlüsselzuweisungen umverteilt werden. Damit Velbert wie bisher „Gewinner“ bei diesem Verteilungskampf bleibt, müssen die Velbert Hebesätze auch künftig in angemessenen Abstand oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG bleiben. Schlüsselzuweisungen erhalten fast alle Gemeinden von den Ländern. Diese pauschalen Zuweisungen für den Verwaltungshaushalt sollen sicherstellen, dass die Gemeinden trotz unterschiedlichen eigenen Steueraufkommens ihre Aufgaben auf etwa gleichem Niveau beziehungsweise in gleicher Qualität erbringen können. Deshalb wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen danach bemessen, wie steuerstark eine Gemeinde ist. Außerdem ist wichtig, in welchem Umfang die Gemeinde Aufgaben der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger erbringen muss.

Um den Aufgabenumfang festzustellen, werden beispielsweise Einwohnerzahlen, Arbeitslosenzahlen und Schülerzahlen je Gemeinde ermittelt. Die Steuerkraft wird nach den Steuereinnahmen (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) bemessen. Der so ermittelte Wert ist die tatsächliche Steuerkraft einer Gemeinde. Da die Hebe-

sätze bei Grund- und Gewerbesteuern von den Gemeinden selbst bestimmt werden, können sie ihre eigenen Steuereinnahmen individuell beeinflussen. Sie haben somit theoretisch auch die Möglichkeit, durch niedrige Hebesätze bei den Realsteuern zwar wenig Grund- und Gewerbesteuern, dafür aber mehr Schlüsselzuweisungen zu bekommen. Diese Möglichkeit wird aber durch die sogenannten „fiktiven Hebesätze“ unterbunden. Um zu verhindern, dass eine Gemeinde mit niedrigen Hebesätzen automatisch als steuerschwach gilt, wird nicht ihr tatsächliches Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuern herangezogen. Stattdessen wird das tatsächliche Aufkommen an diesen Steuern durch den gemeindlichen Hebesatz geteilt. Der so ermittelte Wert (Messbetrag) wird nun mit einem landesdurchschnittlichen Hebesatz multipliziert. Auf diese Weise werden Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen „reicher gerechnet“. Umgekehrt werden Gemeinden mit überdurchschnittlichen Hebesätzen „ärmer gerechnet“.

Die Formel bei der Steuerkraftermittlung lautet daher, bezogen auf die Grundsteuer sowie auf die Gewerbesteuer: Messbetrag multipliziert mit dem fiktiven (landesdurchschnittlichen) Hebesatz ergibt die Steuerkraftmesszahl. Die fiktiven Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern wurden zuletzt 1996 angehoben. Das Land NRW hat sie auch auf Grund einer Forderung des Landesverfassungsgerichtshofs für das Jahr 2003 deutlich erhöht.

Dieser Schritt hat Umverteilungen bei den Schlüsselzuweisungen für fast jede Gemeinde zur Folge. Dies ist abhängig davon, wie weit eine Gemeinde über beziehungsweise unter dem Niveau dieser neuen landesweiten fiktiven Hebesätze liegt. Denn je höher diese landesdurchschnittlichen beziehungsweise fiktiven Hebesätze sind, desto „reicher“ wird eine Gemeinde bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen gerech-

-

net. Um diesen Effekt wieder aufzuheben, mussten viele Gemeinden kurzfristig ihre eigenen Hebesätze anheben, um nicht mittel- bis langfristig Schlüsselzuweisungseinbußen hinzunehmen. Die Stadt Velbert hat ihre eigenen Hebesätze bisher leicht über den landesdurchschnittlichen (fiktiven) Hebesätzen gehalten. Um diesen Vorteil bereits ab dem Jahr 2004 wieder zu erlangen, musste sie ihre eigenen Hebesätze in etwa gleichem Maße, wie es das Land NRW bei den fiktiven Hebesätzen getan hat, anheben. Das Ergebnis sind die eingangs erwähnten und vom Stadtrat beschlossenen höheren Hebesätze.